

# Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge

© Georg Classen 11/2011

[georg.classen@gmx.net](mailto:georg.classen@gmx.net)

Flüchtlingsrat Berlin e.V.

[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF

- *Organisatorisches*
- *Pausenregelung*

1

## Inhalte der Fortbildung

- Aufenthaltstitel, Lebensunterhaltssicherung, Erwerbserlaubnis, Residenzpflicht  
*AufenthG, AsylVfG, BeschV, FreizügG/EU  
BeschV, BeschVerfV, ArGV*
- Existenzsichernde Sozialleistungen  
*AsylbLG, SGB II, SGB XII, RBEG*
- Familienleistungen  
*EStG, BKGG, BEEG*
- Ausbildungsförderung  
*BAföG, SGB III*
- Rechtsdurchsetzung, Literaturtipps, Internet

2

## Die Aufenthaltstitel

- **Aufenthaltserlaubnis (AE)** - befristet § 7 AufenthG
- **Niederlassungserlaubnis (NE)** - unbefristet § 9 AufenthG
- *neu seit 2007*: Erlaubnis *Daueraufenthalt-EG - unbefristet § 9a AufenthG*
- Visum § 6 AufenthG
- Fiktionsbescheinigung § 81 AufenthG
- Duldung § 60a AufenthG
- Grenzübertrittsbescheinigung § 50 AufenthG
- Aufenthaltsgestattung AsylVfG
- **Freizügigkeitsbescheinigung** § 5 FreizügG/EU
- *Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU*
- *Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten § 5 II + VI FreizügG/EU*
- Ausländer ohne registrierten legalen Status ("Illegale")

3

## AE 1: Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken

- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I
- Arbeitsuche nach abgeschlossenem Studium, § 16 IV
- Sprachkurs; Schulbesuch, § 16 V
- Sonstige Ausbildung, § 17
- Beschäftigung, § 18
- *Beschäftigung qualifizierter Geduldeter, § 18a neu*
- **Blaue Karte EU - § 19a geplant**
- Forschung § 20
- Selbstständige Tätigkeit § 21

4

## AE 2: Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

- Aufnahme aus Ausland aus völkerr., hum. oder polit. Gründen, § 22
- Erlass Innenminister für Ausländergruppen aus völkerr., hum. oder polit. Gründen, z. B. Bleiberecht, Abschiebestopp mehr als 6 Monate, Aufnahme aus Ausland, § 23 I und II (*auch NE möglich!*)
- Empfehlung Härtefallkommission, § 23a
- Vorübergehender Schutz, EU-Richtlinie 2001/55/EG, § 24
- Anerkannte und subsidiär geschützte Flüchtlinge, § 25 I - III; weitere humanitäre Gründe, Ausreisehindernisse, § 25 IV – V
- *Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a (neu ab 5/2011)*
- Altfallregelung, § 104a/b

5

## AE 2: Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG

- Asylberechtigte, § 25 I i.V.m. Art. 16 GG
- Konventionsflüchtlinge, § 25 II i.V.m. § 60 I
- Menschenrechtlicher Abschiebungsschutz, § 25 III i.V.m. § 60 II bis VII
- Vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 25 IV S. 1
- Verlängerter Aufenthalt wg. außergewöhn. hum. Härte, § 25 IV S. 2
- Vorübergehender Aufenthalt für Opfer einer Straftat, § 25 IV a/b
- Rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse, § 25 V

6

### § 25a (neu) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit 6 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er 6 Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland einfügen kann.

7

### § 25a (neu) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

- (2) Dem ... **Elternteil** eines minderjährigen Ausländers, der eine AE nach § 25a I besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn
  1. die Abschiebung nicht ...verhindert oder verzögert wird und
  2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.
- Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine AE nach Satz 1 besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

#### § 60a – Duldung

- (2b) (neu) Solange ein Ausländer, der eine AE nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner **Eltern** ... sowie der minderjährigen Kinder, die mit ... in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

8

## Voraussetzungen AE § 25a

### Jugendliche und junge Erwachsene:

- Alter von 15 bis 20 Jahren,
- seit mindestens 6 Jahren mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder -erlaubnis in Deutschland,
- in Deutschland 6 Jahre erfolgreich die Schule besucht oder hier Schul- oder Berufsabschluss erworben,
- positive Integrationsprognose (Ausbildung/Arbeit, keine erheblichen Straftaten),
- wenn nicht mehr in Schule/Ausbildung/Studium, Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen sichergestellt, und
- Identität geklärt und Pass muss idR vorgelegt werden, frühere falsche Angaben sind jedoch kein Hindernis.

### Eltern und minderjährige Geschwister:

- Mind. ein Kind im Alter von 15 bis 17 Jahren erfüllt die o.g. Voraussetzungen,
- Identität geklärt und Pass muss idR vorgelegt werden, frühere falsche Angaben usw. sind kein Hindernis,
- keine Geldstrafen über mehr als 50 Tagessätze (90 Tagessätze für Straftaten nach Ausländer/Asylrecht) vorliegen, und
- Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen durch Erwerbstätigkeit gesichert. Ist dies (noch) nicht der Fall, erhalten Eltern und minderjährige Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2a, solange ein Kind mit der AE nach § 25a noch unter 18 Jahre alt ist.

9

## AE 3: Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1
- Aufenthaltserlaubnis für Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes zur Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31
- Kindernachzug zu Ausländern, in D geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36

10

## AE 4: Aufenthaltserlaubnis zu weiteren Zwecken

- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3
- Rückkehrproption für junge Ausländer oder von Zwangsehe im Ausland Betroffene, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG (RL-EG 2003/109 Daueraufenthalt-EG).

11

## NE: Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

- NE nach 5 Jahren AE, allgemeine Norm, § 9
- **Tipp:** Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach 5 Jahren AE, RL-EG 2003/109, § 9a!
- NE ab Einreise für Hochqualifizierte, § 19
- NE (*oder AE*) Anordnung BMI Aufnahme v. Ausländergruppen aus hum. Gründen, z.B. jüd. Kontingentflüchtlinge; Resettlement, § 23 II
- NE nach 3 Jahren AE für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, § 26 III
- NE nach 7 Jahren AE/Gestattung/Duldung für Ausländer mit Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV
- NE nach 3 Jahren AE bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II
- NE nach 5 Jahren AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder ab 16, § 35

12

## Lebensunterhaltssicherung nach AufenthG

- § 2 III AufenthG - Definition Lebensunterhaltssicherung
- § 2 VIII - XII AufenthG (**neu**) – Definition deutsche Sprachkenntnisse nach GER
- § 5 I AufenthG - Lebensunterhaltssicherung
- § 5 I AufenthG – i.d.R. geklärte Identität, kein Ausweisungsgrund, Passpflicht
- § 5 II AufenthG – i.d.R. mit dem erforderlichen Visum eingereist
- § 5 III AufenthG – Ausnahmeregelungen von § 5 I + II für AE nach Kapitel 2 Abschnitt 5 (= §§ 22 bis 25 = AE aus humanitären Gründen)

13

## Definition Lebensunterhaltssicherung

### § 2 AufenthG – Begriffsbestimmungen

- (3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie *Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III, dem BAföG oder dem AFBG und* öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. ... Bei der ... Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.. ...

14

### § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
  - 1a. die Identität und... Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
  2. kein Ausweisungsgrund vorliegt, ...
  4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung ... voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn ... es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 **ist** von der Anwendung der Absätze 1 und 2... abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 **kann** von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. ...

15

## Lebensunterhaltsbedarf iSd AufenthG

- **Regelleistung** §§ 20/28 SGB II 364/328/287/251/215 €
- **Unterkunftskosten** § 22 SGB II Miete warm (incl. Heizung)  
- nicht: Kochen/Haushaltsstrom (= in Regelleistung enthalten)
- Ausreichende **KrankenVers.** (Wortlaut § 2 III: **nicht PflegeV.**)
- **Werbungskostenpauschale § 11b SGB II:**  
AE ja, NE ja; auf Nachweis < 100 € (BVerwG 16.11.2010)
- **Freibeträge § 11b SGB II:**  
AE nein (EU RL FamNachzug; BVerwG 16.11.2010)  
NE ja (BVerwG 16.11.2010)
- **Unterhalt für Ehep/Kinder:**  
AE ja, NE ja (BVerwG 16.11.2010)  
> lt. VwV + für alle „in Deutschland lebenden“ unterhaltsberechtigten Angehörigen (?)  
> lt. VwV keine Zusammenrechnung bei Ehegatten, wenn diese dadurch aufenthaltsrechtlich schlechter stehen als bei Trennung, weil ein Ehegatte bei der Trennung eigenes Aufenthaltsrecht nach § 31 hätte (BVerfG v. 11.05.07, 2 BvR 2483/06).  
> **EuGH Chakroun!**

16

## Freibeträge § 11b SGB II

- § 11b II SGB II:  
100 € als Werbungskostenpauschale/Grundfreibetrag
- § 11b III SGB II  
+ 20 % v. Einkommen zwischen 100 € - ~~800~~ 1000 €  
= max. ~~140~~ 180 €  
+ 10 % v. Einkommen zwischen 1000 € - 1200/1500 €  
= max. ~~40/70~~ 20/50 €
- Summe Freibeträge § 11b SGB II = max. ~~310~~ 330 €

17

## Einkommensbegriff § 2 III AufenthG

- **Erwerbseinkommen**
- **Kinder- und Elterngeld, Kinderzuschlag**
- **BaföG, BAB, AFBG** (VwV AufenthG; *geplante Änderung § 2 III AufenthG*)
- Entnahmen aus **Vermögen**
- Unterhaltsleistungen/**Verpflichtung Dritter?** (VwV: Ermessen)
- **Wohngeld?**  
*VwV: tats. Inanspruchnahme schädlich, aber: Zweck des Wohngeldes!  
Kinderzuschlag nach § 2 III als Einkommen macht keinen Sinn, wenn  
Wohngeldbezug unzulässig, *wohnungspolitische Steuerungsfunktion des WoGG >  
Wohngeldberichte der Bundesregierung!*  
> EuGH Chakroun!*
- **Unterhaltsvorschuss?**  
*Zweck der Leistung (Abtretung des Unterhaltsanspruches an den Staat zwecks  
Entlastung der Mütter), nur Darlehen, Bedarf nicht selbst zu vertreten*

18

## Strategien LU-Sicherung

- **Kinderzuschlag** statt SGB II beantragen
- **BAföG, BAB, AFBG** gelten laut VwV 2.3.1.4 als LU-Sicherung (einschl. Mietzuschuss § 27 III SGB II, sowie ergänzend zu Mini-BAföG gezahltes ALG II n.§ 7 VI SGB II)
- Berechnung nach erwartetem **Einkommen nach erfolgtem Nachzug** (Änderung Steuerklasse, Kindergeld, Arbeitsplatzzusage, ...)
- **Verhältnismäßigkeit**, „einzelne Hilfe SGB II/XII bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft“ unschädlich (VwV 2.3.1.1)
- **SGB II/XII Ausschluss** dem Grunde nach BAföG/BAB Berechtigter beachten (> bei Azubis keine Freibeträge !)
- **Sozialhilfe in bes. Lebenslagen** SGB XII (Pflege, Egghi...) unschädlich, da kein LU, jedoch **Kann-Ausweisung** § 55 II 6 AufenthG
- Sponsoren: **Verpflichtung** kann anerkannt werden (VwV 2.3.1)

19

## Erwerbserlaubnis nach AufenthG

- § 2 II AufenthG - Erwerbstätigkeit = Beschäftigung und selbständige Tätigkeit
- § 4 AufenthG - Erwerbserlaubnis im Aufenthaltstitel
- § 21 VI AufenthG - Erlaubnis selbständiger Tätigkeit
- §§ 39 – 42 AufenthG - Zustimmung der Arbeitsagentur zur Beschäftigung (AufenthG, BeschV, BeschVerfV)
- § 284 SGB III, ArGV - *Arbeitsgenehmigung-EU für Unionsbürger und deren Familienangehörige*

20

## Definition Erwerbserlaubnis

### § 2 AufenthG - Begriffsbestimmungen

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV.

### § 4 - Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur ...  
Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. ...

21

## Überblick Arbeitserlaubnis – „Erwerbstätigkeit gestattet“

- NE § 9 = **Erwerbstätigkeit gestattet**
- AE §§ 25 I + II, 28, 104a = **Erwerbstätigkeit gestattet**
- AE §§ 23 I, 23a, 24, 25 III-V, 25a, 38a = **Beschäftigung gestattet nach Arbeitsmarktprüfung, nach 3 Jahren Voraufenthalt Beschäftigung uneingeschränkt gestattet** (§ 9 BeschVerfV)
- AE § 29 = **Erwerbstätigkeit gestattet**, wenn Ehepartner erwerbstätig sein darf
- AE § 18 = **Arbeitsmarktprüfung**
- AE § 18 für ehem. Studierende = keine Arbeitsmarktprüfung für **dem Abschluss angemessenen Job**
- AE § 16 I, III für Studierende, für ehem. Studierende: **90 ganze/ 180 halbe Tage/Jahr** Beschäftigung arbeitserlaubnisfrei

22

## Arbeitsverbote für Geduldete und Asylbewerber

- **Aufenthaltsgestattung:** für 12 Monate **Arbeitsverbot**, dann **Arbeitsmarktprüfung**
- **Duldung:** für 12 Monate **Arbeitsverbot**, dann **Arbeitsmarktprüfung**, nach 48 Monaten **Beschäftigung uneingeschränkt gestattet**.
- **Duldung:** nach 12 Monaten **berufliche Ausbildung uneingeschränkt gestattet**
- **Duldung:** Wer seine Abschiebung vorwerfbar verhindert erhält **Arbeitsverbot**.

23

## Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

- Asylbewerber und Ausländer mit Duldung dürfen für die ersten **12 Monate** nicht arbeiten, § 61 II AsylVfG, § 10 BeschVerfV
- Geduldete, die vorwerfbar ihre sonst zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung usw. nicht arbeiten, **§ 11 BeschVerfV**.
- Der Eintrag lautet in beiden Fällen "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist **aufzuheben**, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, z.B. wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- *Die ABH (bei Kürzung nach § 1a AsylbLG auch das Sozialamt!) muss die geforderten Mitwirkungshandlungen konkretisieren, das Sozialamt die entstehenden Kosten übernehmen (§ 6 AsylbLG!)*
- Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV sind identisch mit **§ 1a AsylbLG** (Kürzung der Leistungen nach AsylbLG auf das „Unabweisbare“)

24

## Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art

Wer nach AufenthG noch keine Erwerbserlaubnis beanspruchen kann, erhält ggf. nach **BeschVerfV** die Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art :

### § 9 BeschVerfV

Nach **3 Jahren**, wer **AE besitzt**, z.B. bei AE **§ 23 I, 23a, 25 III bis V, 25a**. Für Wartefrist zählen auch Zeiten als Asylbewerber und mit Duldung, Zeiten mit AE zum Studium (§ 16) nur zur Hälfte und nur bis zu 2 Jahren  
*Analoge Anwendung für Rumänen und Bulgaren!*

### § 10 BeschVerfV

- Ausländer mit **Duldung** nach **4 Jahren** Aufenthalt, ggf. globale Zustimmung AA
- Schon **nach 12 Monaten** Erlaubnis für betriebliche **Berufsausbildung**
- Nur, soweit nicht **§ 11 BeschVerfV** entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung)

25

## Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung

- **§ 2 BeschVerfV**: für einen Teil der in **§§ 1 - 16 BeschV** genannten Tätigkeiten, z.B. **FSJ**, vgl. DA zu § 9 BeschV (ohne Zustimmung AA)
- **§ 3 BeschVerfV**: für Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter ersten Grades, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt - "Imbissparagraf" (ohne Zustimmung AA)
- **§ 4 BeschVerfV**: für Beschäftigungen, die **vorwiegend der Heilung**, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dienen (ohne Zustimmung AA)
- **§ 6 BeschVerfV**: nach **1 Jahr** für dieselbe Beschäftigung **beim selben Arbeitgeber** (AA prüft „Arbeitsbedingungen“)
- **§ 7 BeschVerfV**: in besonderen **Härtefällen**, z. B. ein absehbar nicht zu beendender Daueraufenthalt, schwere Behinderung. Gemäß DA zu § 7 auch bei AE oder Duldung und **behandlungsbedürftigem Trauma** durch Krieg oder Verfolgung, wenn Beschäftigung lt. Attest Bestandteil der Therapie (AA prüft „Arbeitsbedingungen“). Vgl. DA BeschVerfV, [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

26

## Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung

- § 27 BeschV iVm § 18 AufenthG: Ausländer, die **in D erfolgreich Studium absolviert haben**, für dem Abschluss entsprechenden, zum Lebensunterhalt ausreichenden Job. *Teilzeitjob reicht!*
  - § 27 BeschV gilt **auch für Rückkehrer**, die in D studiert haben (Neureinreise, ggf. mit Visum!).
  - § 12b ArGV: **Bulgaren/Rumänen mit Hochschulabschluss** für entspr. Tätigkeit
  - § 18a AufenthG: **Geduldete, die in D Ausbildung/Studium absolviert haben**, für entspr. Tätigkeit,
- AA prüft nur „Arbeitsbedingungen“, keine Vorrangprüfung

27

## § 18a - AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer
1. im Bundesgebiet
    - a) eine qualifizierte Berufsausbildung im einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder ...
  - (...)
  5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

28

## Beschäftigungserlaubnis mit **Vorrangprüfung**

Im Aufenthaltstitel wird "**Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde**" vermerkt. Arbeitsagentur prüft Arbeitsbedingungen und führt Vorrangprüfung durch:

- **Rumänen und Bulgaren** (außer Akademiker) bis 31.12.2013
- zu **Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer**, § 18
- **Daueraufenthaltsberechtigte** aus anderen EU-Ländern, § 38a
- **AE § 25 III bis V**, wenn noch keine 3 Jahre in D
- **Asylsuchende und Geduldete** nach 12 Monaten

29

## Residenzpflicht für Geduldete

- **§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen**
- (1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist, oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.

30

## Residenzpflicht für Asylsuchende

### § 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

- (1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem ~~angrenzenden~~-Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

31

## Residenzpflicht für Asylsuchende

### § 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

- (6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.

32

## Exkurs: Freizügigkeit für Unionsbürger - FreizügG/EU

- **Arbeitnehmer** und **Selbständige**
- **verbleibeberechtigte** Arbeitnehmer und Selbständige
- **(nur) Arbeitssuchende** > KEIN ALG II
- **ohne Aufenthaltsgrund bis 3 Monate** > KEIN ALG II
- **nicht Erwerbstätige** mit ausreichend Existenzmitteln
- **Familienangehörige**, weitere Familienangehörige (auch Drittstaater!)
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (nach 5 Jahren)

33

## Eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit

### Eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit

- bis 31.12. 2013 für **Rumänien** und **Bulgarien**, andere Unionsbürger (Polen usw.) benötigen seit Mai 2011 keine Arbeitserlaubnis mehr
- alle anderen Freizügigkeitsrechte (u.a. **selbständige Erwerbstätigkeit**) wie für alle übrigen Unionsbürger.
- **Voller Arbeitsmarktzugang** für akademische Berufe, für Tätigkeiten nach §§ 1-16 BeschV, bei Familiennachzug zu Ausländern mit Arbeitsmarktzugang oder Deutschen, nach 12 monatiger Arbeitsmarktzulassung, nach 3 Jahren legalem Aufenthalt, bei Daueraufenthaltsrecht (aber idR Arbeitsgenehmigung erforderlich)
- Ansonsten: **Arbeitsmarktprüfung** (Arbeitsbedingungen, Vorrangprüfung)

### Familienangehörige (Unionsbürger und Drittstaatsangehörige)

- genießen Freizügigkeit, auch wenn sie selbst keine Arbeit usw. haben.

34

## Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Selbständige

### Arbeitnehmer, Auszubildende

- Reale, nicht völlig unwesentliche Tätigkeit. Minijob ca. 8 – 10 Std/ Woche ca. 200 – 300 €/Monat reicht aus.

### Selbständige („Niederlassungsfreiheit“)

- gleicher Mindestumfang wie bei Arbeitnehmern, Steuer-Nr, ggf. Gewerbeschein, reale Umsätze und möglichst Gewinn.

### verbleibeberechtigte Arbeitnehmer und Selbständige

- unfreiwillig arbeitslos geworden und arbeitsuchend (AA/Jobcenter) gemeldete gelten für weitere 6 Monate, nach mehr als 12 Monaten Erwerbstätigkeit dauerhaft weiter als „Arbeitnehmer“ bzw. „Selbständige“, § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

*Lebensunterhaltssicherung und Krankenversicherung spielt für diese Freizügigkeitsrechte keine Rolle und muss nicht nachgewiesen werden, SGB II/XII (auch ergänzend) kann unbeschränkt beansprucht werden (**dazu später mehr!**).*

35

## Freizügigkeit für (nur) Arbeitsuchende

- Als (**nur**) "**Arbeitsuchender**" gilt, wer nach Einreise nachweislich Arbeit sucht, und dabei begründete Aussicht auf Erfolg hat (strittig).
- **Dauer der Arbeitsuche** ist nach FreizügG/EU grundsätzlich unbegrenzt.
- **Nachweis** der Arbeitsuche kann durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit geführt werden.
- **Lebensunterhaltssicherung** und Krankenversicherung spielt auch für dieses Freizügigkeitsrecht keine Rolle (*aber: grds. kein Anspruch auf SGB II/XII, **dazu später mehr!***).

*Wichtig: Dieses Aufenthaltsrecht ist strikt zu unterscheiden zu den **anderen Aufenthaltsrechten**,*

*z.B. arbeitslos gewordene verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige, Geringverdiener, Familienangehörige, Daueraufenthaltsrecht, etc., die alle auch von Arbeitsuchenden erlangt werden können.*

36

## Voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht für bis zu drei Monate

- Für einen legalen Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist einzige Voraussetzung ein Personalausweises oder Pass
- **Lebensunterhaltssicherung** und Krankenversicherung spielt für dieses Freizügigkeitsrecht keine Rolle

*idR. kein Anspruch auf SGB II/XII, **dazu später mehr!***

*Wichtig: Dieses Aufenthaltsrecht ist strikt zu unterscheiden zu den **anderen Aufenthaltsrechten**, z.B. arbeitslos gewordene verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige, Familienangehörige, die auch schon in den ersten 3 Monaten erlangt werden können etc.*

37

## Nichterwerbstätige Unionsbürger

- **nicht Erwerbstätige** (keine Arbeitsuche, keine Erwerbstätigkeit beabsichtigt), z.B. Studierende, Rentnern, Vermögende
- Voraussetzung: ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger: ebenfalls ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nötig
- Für Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen reicht grundsätzlich die schriftliche Erklärung, Nachweise sind nur in begründeten Fällen nötig

***Nur dieses Freizügigkeitsrecht** setzt den Nachweis von Krankenversicherungsschutz und Existenzmittel (auch für die Familienangehörigen) voraus.*

*SGB II/XII ist nicht ausgeschlossen. Übermäßige Inanspruchnahme kann aber zur Aufenthaltsbeendung führen, **dazu später mehr!***

*Es ist zu unterscheiden zu den anderen Aufenthaltsrechten, u.a. den „nur Arbeitssuchenden“ den „Arbeitnehmern“ usw.*

38

## Freizügigkeitsrecht der Familienangehörigen I

**Familienangehörige** sind Ehe- und Lebenspartner, Kinder und Abkömmlinge unter 21 Jahren von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern

- keine LU-Sicherung nötig (Ausnahme: Angehörige „*Nichterwerbstätiger*“), keine weiteren Voraussetzungen (Arbeitsuche, Sprachkenntnisse etc.) nötig

Diese Freizügigkeitsrechte gelten auch **für Drittstaater**, die hier als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgern leben. Sie haben die gleichen Rechte und erhalten eine „Aufenthaltskarte“ nach FreizügG/EU.

*SGB II/XII Bezug ist bei Ehe- und Lebenspartner, Kinder und Abkömmlinge unter 21 Jahren unproblematisch (dazu später mehr)*

39

## Freizügigkeitsrecht der Familienangehörigen II

**Weitere Familienangehörige** sind weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (zB Eltern, Großeltern)

- Voraussetzung ist jedoch, dass ein **wesentlicher Unterhaltsbeitrag** gewährt wird (soweit die Angehörigen nicht selbst die Voraussetzungen des § 2 FreizügG/EU erfüllen)
- Familienangehöriger ist auch der **drittstaatsangehörige Elternteil**, der das Sorgerecht für einen minderjährigen Unionsbürger ausübt, und Unterhaltsleistungen erbringt, vgl. EuGH "Chen" und VwV FreizügG/EU (nach VGH BW 22.3.2010 - 11 S 1626/08 auch unabhängig davon, ob Existenzmittel vorhanden)

Diese Freizügigkeitsrechte gelten auch **für Drittstaater**, die hier als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgern leben. Sie haben die gleichen Rechte und erhalten eine „Aufenthaltskarte“ nach FreizügG/EU.

*SGB II/XII Bezug bei den weiteren Familienangehörigen nur dann unproblematisch, wenn wesentlicher Unterhaltsbeitrag gesichert ist (dazu später mehr)*

40

## Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger

- deklaratorisches Recht, aber „Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht“ (für Drittstaater: „Daueraufenthaltskarte“) nur auf Antrag, § 5 VI FreizügG/EU
- ohne weiteres Vorliegen der Voraussetzungen nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes (auch Zeiten von EU-Beitritt rechnen laut VwV FreizügG/EU mit), § 4a FreizügG/EU
- bei Erwerbsunfähigkeit, Tod des Ehepartners oder Elternteils u.U. schon vor Ablauf von 5 Jahren, vgl. § 4a FreizügG/EU

41

## Verlust des Freizügigkeitsrechts

### **„administrative Ausweisung“ (§ 5 Abs 5 FreizügG/EU)**

- Es gilt grundsätzlich eine Vermutung zugunsten des Vorliegens der Voraussetzungen der Freizügigkeit.
- Es ist von der **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts** auszugehen, **solange die Ausländerbehörde nicht den Verlust/ das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechts** festgestellt hat. Eine **Ausreisepflicht** entsteht erst mit der Verlustfeststellung.
- Wenn die Voraussetzungen nach FreizügG/EU entfallen sind, ist nur innerhalb der ersten 5 Jahren eine „Verlustfeststellung“ möglich (*aber nicht zwingend - Ermessen!*).
- Die Verlustfeststellung ist bei „Nichterwerbstätigen“ und beim „voraussetzungslosem Aufenthalt in den ersten 3 Monaten“ auch möglich wegen „übermäßiger“ Inanspruchnahme von Sozialhilfe (!), dies darf aber keinesfalls „automatisch“ zu einer Ausweisung führen.
- Die Verlustfeststellung bedarf der ausdrücklichen behördlichen Entscheidung, der Betroffene ist vorher zu hören (Anhörung; schriftlicher Bescheid).
- Nach der Verlustfeststellung ist **jederzeit** - auch sofort - **legale** eine **Wiedereinreise** und neue Begründung eines Freizügigkeitsrechts möglich (Art. 15 Abs. 3 Unionsbürger-RL).

42

## Checkliste: Anderer Freizügigkeitsstatus als "nur Arbeitsuchender" ?

Hat der Unionsbürger einen anderen Freizügigkeitsstatus als "nur Arbeitsuchender" oder "ohne weiteren Grund in den ersten 3 Monaten"?

- zB **Verbleibeberechtigung** als arbeitslos gewordener Arbeitnehmer/ Selbständiger, **Daueraufenthaltsrecht**, Aufenthaltsrecht als **Familienangehöriger**?
- Können **frühere Tätigkeiten** und **Aufenthaltszeiten** dokumentiert werden?
- Kann aktuell eine mind. geringfügige **Tätigkeit aufgenommen** werden?

Wenn ein anderes Freizügigkeitsrecht besteht, besteht gem. **Art 24 RL 38/2004 Anspruch** auf alle Leistungen nach SGB II/XII, auch 4. - 9. Kap. SGB XII

43

## Existenzsicherung: AsylbLG - SGB II - SGB XII

- §§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen usw.
- §§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter
- SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
- SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen
- Kinderzuschlag § 6a BKGG

44

## Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum - BVerfG U.v. 09.02.2010

1. Das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für **ein Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als **Gewährleistungsrecht** in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der **Konkretisierung und stetigen Aktualisierung** durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

45

## BVerfG U.v. 09.02.2010

3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem **transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar** auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren **zu bemessen**.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für **einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden**, nicht nur einmaligen, **besonderen Bedarf** einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

46

## AsylbLG - SGB II - SGB XII

### §§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V

### §§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

48 Monate Leistungsbezug nach § 3, Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst

### SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

15 - 64 Jahre, derzeit oder binnen 6 Monaten erwerbsfähig, nicht § 1 AsylbLG

### SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, nicht § 1 AsylbLG

### SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

nicht SGB II, nicht SGB XII Viertes Kapitel, nicht § 1 AsylbLG

### SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kapitel oder § 2 AsylbLG

### Kinderzuschlag § 6a BKGG

Anspruch auf KG und ALG II, Bedürftigkeit nur wg Unterhaltsbedarfs der Kinder

47

## § 7 SGB II - Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  2. erwerbsfähig sind,
  3. hilfebedürftig sind und
  4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind Ausländer, die ...

48

## § 7 SGB II - Berechtigte

- (1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die
1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
  2. erwerbsfähig sind,
  3. hilfebedürftig sind und
  4. ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in der BR Deutschland** haben,
- (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind
1. **Ausländer**, die weder in ... Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen **für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts**,
  2. **Ausländer**, deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt**, und ihre Familienangehörigen,
  3. Leistungsberechtigte nach **§ 1 des AsylbLG**.
- Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 [= §§ 22 – 26] des AufenthG in ...Deutschland aufhalten.

49

## § 8 SGB II - Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 können **Ausländer** nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die **Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt** ist oder erlaubt werden könnte. **Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.**

50

## § 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländer

- (1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu leisten ist oder geleistet werden soll, bleiben unberührt.
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.
- (3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. ...

51

## Regelbedarf SGB II/XII ab 1.1.2011

	<b>1.1.2011</b>	1.7.2009	<i>RBEG</i>	<b>Warmzusch</b>
Alleinstehende	<b>364</b>	359	<b>364</b>	<b>8</b>
zwei Partner	<b>328</b>	323	--- (90 %)	<b>8</b>
erwachsene ohne eigenen Haushalt	<b>291</b>	359	--- (80 %)	<b>7</b>
14 - 17	<b>287</b>	287	275	<b>4</b>
6 - 13	<b>251</b>	251	242	<b>3</b>
0 - 5	<b>215</b>	215	213	<b>2</b>

52

## Bildungs- und Teilhabepaket

§ 28 SGB II, § ... SGB XII, § 2 AsylbLG, § ... WoGG, § 6a ... BKGG

- ein- und mehrtägige **Schul- und Kita-Ausflüge** und -Reisen
- **Schulbedarf** 70 € zum 1.8 und 30 € zum 1.2. jedes Schuljahrs, ab 1.8.2011
- **Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs, wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar
- Mehraufwand warmes **Mittagessen** in Schule, Kita, Tagespflege; Hort wenn Essen in schul. Verantwortung, Eigenanteil 1 €/Tag (§ 9 I S. 1 RBEG).
- Teilhabe am **sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft 10 € mtl. (Vereinsbeiträge, künstlerische und kulturelle Bildung, Freizeiten)
- angemessene **Lernförderung** (Nachhilfe), wenn geeignet und erforderlich um Lernziel zu erreichen

*Alle Leistungen mit Ausnahme Schulbasispaketes müssen **vorher beantragt** werden (§ 37 Abs. 1 SGB II, Antrag rückwirkend für Zeitraum ab 1.1.2011 möglich **bis 30.06.2011**). Das Bildungspaket gibt es für Kinder/Erwachsene **bis 24 Jahre**, Teilhabebedarfe nur bis 17 Jahre (§ 28 I, VI SGB II).*

53

## § 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

- (1) Leistungsberechtigt ...sind Ausländer, die ...
1. eine Aufenthaltsgestattung ...besitzen,
  3. ....eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, **Abs. 4b** oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
  4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
  5. vollziehbar ausreisepflichtig sind ....

54

## Die Gründe für das AsylbLG

### Anlass

- Große Zahl Schutz suchender Flüchtlinge in 1992/93

### Ziele

- **Abschreckung**, Asylmissbrauch verhindern, Schlepper bekämpfen

### Begründung

- Absehbar kurzer, **aufenthaltsrechtlich nicht gerechtfertigter Aufenthalt**
- Spezifischer, **geringerer Bedarf** wegen der nur kurzen Aufenthaltsdauer
- Einsparung von **Haushaltsmitteln**

### AsylbLG Novellen 1997, 2005, 2007

- Erhebliche Ausweitung des Personenkreises und der Bezugsdauer wurde allenfalls noch haushaltspolitisch begründet

55

## Die Gründe für das AsylbLG

- *Die drängenden Probleme, die mit der großen Zahl der Asylbewerber verbunden sind, erfordern abgestimmte Lösungen (Drs. 12/4451)*
- *95 % der Asylanträge werden abgelehnt, kein ausländerrechtlicher Aufenthaltsgrund ist der Regelfall (Drs. 12/4451)*
- *Keinen Anreiz schaffen für Einreise aus wirtschaftlichen Gründen (Drs. 12/5008)*
- *Durch die Umstellung auf Sachleistungen Schlepperorganisationen den Nährboden entziehen (Drs. 12/5008)*
- *Leistungen abgestellt auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes (Drs. 12/4451)*

56

## § 1 a AsylbLG

### § 1 a - Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

57

## Arbeitsverbot und Leistungskürzung für Geduldete? § 11 BeschVerfV, § 1a AsylbLG

- Geduldete, die vorwerfbar ihre zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung überhaupt nicht arbeiten, **§ 11 BeschVerfV**.
- Der Eintrag lautet "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist **aufzuheben**, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, z.B. wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV entsprechen **§ 1a AsylbLG = Kürzung AsylbLG-Leistung** auf das „Unabweisbare“ = idR Streichung Barbetrag, ggf. Sachleistungen, keine neue Mietübernahme

## § 2 AsylbLG

### § 2 - Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

59

### Leistungseinschränkung für mind. 48 Monate - § 2 AsylbLG

- **Wartefrist** von 48 Monaten ist nicht mehr nur „vorübergehend“.
- **Zeitpunkt** der Leistungseinschränkungen ist willkürlich, da Maßstab allein Leistungsbezugsdauer nach § 3, auf Aufenthaltsdauer kommt es nicht an.
- **Integration** wirkt sich nachteilig aus, da Zeiten mit Erwerbstätigkeit oder anderen Leistungen (SGB II, III, VIII, XII, BSHG, §§ 2 oder 1a AsylbLG) nicht für die Wartefrist des § 2 mitzählen.
- **Verlängerung** in 2007 von 36 > 48 Monate Wartefrist = mangels Übergangsregelung (vom Gesetzgeber „vergessen“?) erneute Kürzung für 12 Monate für alle, unabhängig von der Aufenthaltsdauer
- **Kinder** unter 4 Jahren erhalten niemals Leistungen nach § 2
- Bei **Rechtsmissbrauch** irgendwann niemals Leistungen nach § 2
- **Praxis**: idR Barleistungen, Miete für Wohnung, Krankenversichertenkarte, insbesondere in Bayern + BaWü aber weiterhin (rechtswidrig?!) Sammlager und Sachleistungen

60

### § 3 AsylbLG - Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 DM [20,45 €]
2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 DM [40,90 €]

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag ...in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft ... beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. [28,63 €]

61

### noch § 3 AsylbLG - Grundleistungen

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 DM, [184,07 €]
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 DM, [112,48 €]
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 DM [158,50 €]

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

62

## Grundleistungsbeträge AsylbLG – Regelleistung SGB II/XII

	<b>Haushalts- vorstand</b>	<b>0-5 Jahre</b>	<b>6 Jahre</b>	<b>7-13 Jahre</b>	<b>ab 14 Jahren</b>
SGB II/XII	359,- €	215,- €	251,- €	251,- €	287,- €
AsylbLG bar	40,90 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €
AsylbLG § 3 II	184,07 €	112,48 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
AsylbLG gesamt	224,97 €	132,93 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €
<b>Kürzung in %</b>	<b>37,33 %</b>	<b>38,17 %</b>	<b>47,04 %</b>	<b>28,71 %</b>	<b>30,52 %</b>

63

### § 3 - Grundleistungsbeträge verfassungswidrig

- Beträge nach § 3 sind „**Schätzungen in Blaue hinein**“:  
Bedarfsbemessungssystem fehlt (BVerfG v. 09.02.2010)
  - **Gründe für geringeren Bedarf** überzeugen nicht:  
> Personenkreis mit typischerweise nur kurzem Aufenthalt?  
> Kurzer Aufenthalt = geringerer Bedarf?
  - seit 1993 keine Anpassung an **Preisentwicklung** - entgegen § 3 III AsylbLG
  - **Barbetrag** von 1,37 €/Tag völlig unzureichend für Bedarf an Kommunikation, Information, Mobilität, Teilhabe + ergänzende Bedarfe
  - Praxis der **Sachleistungen** und Gutscheinsysteme > gravierende weitere Absenkung der Leistungen (Essenspakete mit ca 60 % des Sollwert)
  - bedarfsbezogenes Leistungsniveau über individuelle Beantragung **atypischer Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG** nicht realisierbar (vgl. BVerfG v. 09.02.2010; dito § 28 I S. 2 SGB XII; a.A. BVerwG; OVG Bremen)
- > **Vorlagebeschluss LSG NRW L 20 AY 13/09 v. 26.07.2010: Leistungshöhe § 3 für alleinstehenden Geduldeten verfassungswidrig (erneute Kürzung wg Fristverlängerung § 2 sei zulässig; Leistungen f. Kinder und bei AE § 25 V nicht geprüft)**

64

## Praxis der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Der **Wert** der Sachleistungen liegt in der Praxis um bis zu 50 % unter dem Sollwert nach § 3 II. Die Kürzung ist am gravierendsten bei **Essenspaketen**.
- Stückelung der **Gutscheine**, fehlende Restgeldrückgabe, Begrenzung auf wenige Läden verhindern wirtschaftlichen Einkauf = zusätzl. Kürzung.
- Häufig sind wegen abgel. GUs oder Sonderläden erhebliche **Fahrkosten** aus dem Barbetrag zu zahlen für ÖPNV zum Einkaufen = zusätzl. Kürzung.
- **Praxis der Sachleistungen/Gutscheine** führt zu **zusätzlichen Kürzungen!**
- **Länderpraxis:** 13 von 16 BL weichen bewusst vom Sachleistungsprinzip ab.  
**HH, HB, BE, HE, SA, MV, SH, RP** flächendeckend Geldleistungen.  
**NW, BB** (12 von 18 LK), **SN** (12 von 13 LK) überwiegend Geldleistungen.  
**NI** Gutscheine. **TH** 20 LK Gutscheine, 4 LK Bargeld.  
**BY, BW, SL** überwiegend "echte" Sachleistungen § 3 I (Essenspakete).  
Mietkostenübernahme für Wohnungen in Berlin in der Regel möglich, in den übrigen Ländern ist die Praxis vor Ort unterschiedlich.

65

## Das AsylbLG ist verfassungswidrig

- **Bedarfsermittlungssystem zu § 3 AsylbLG fehlt**, Beträge seit 1993 nicht angepasst (LSG NRW v. 26.07.2010)
- **Gründe** für „geringeren Bedarf“ sind sachlich unzutreffend.
- **Persönlicher Bedarf** bei Erw. ca. 70 %, bei Kindern ca. 80 % gekürzt gegenüber Existenzminimum nach SGB II/XII ÄndGE + RegelbedarfsermittlungsGE 2011
- **Dauer Leistungseinschränkung § 2 AsylbLG** 48 Mte. nicht „vorübergehend“. Zeitpunkt willkürlich, Aufenthaltsdauer egal, Integration wirkt sich negativ aus. Kinder unter 4 Jahren willkürlich von § 2 ausgeschlossen.
- **Personenkreis § 1 AsylbLG:** Menschen mit **Daueraufenthalt** nach § 25 V AufenthG imAsylbLG, obwohl 84 % mehr als 6 Jahre hier. Aufenthalt § 25 V idR wg. Art. 1, 2, 6 GG, Art 3 + 8 EMRK dauerhaft.
- **Atypische Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG** können kein bedarfsbezogenes Leistungsniveau herstellen (LSG NRW v. 26.07.2010)
- **AsylbLG in Kumulation mit weiteren Restriktionen** für Asylsuchende und Geduldete (Arbeits- und Ausbildungsverbot, Zwangsverteilung, Residenzpflicht, Lagerpflicht u.a.) verfassungswidrig – Art 1, 2 GG. Flüchtlinge werden zu Objekten staatlichen Handelns. Eine menschenwürdige Existenz wird unmöglich.

66

## § 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen un-aufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei, Ver-band und Heilmittel zu gewähren.
- (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...

67

## § 4 AsylbLG

**Praxis** problematisch: **Verschleppung** und Verweigerung notwendiger Behandlung, keine Krankenscheine vorab, Nichtbehandlung **chronischer Erkrankungen**, Überweisung zum Facharzt nur nach Gutachten Amtsarzt usw.,

- Verweigerung von **Hilfsmitteln**, wie Rollstühle und Gehhilfen
- In Thüringen werden **Zähne** auch bei Kindern regelmäßig nur provisorisch gefüllt, und wenn sie Schmerzen machen gezogen.
- Der **Rettungswagen** kommt in Bayern und Thüringen nur, wenn der Wachschatz die medizinische Notwendigkeit bestätigt. In Altenburg/Thüringen kam es zu einem Todesfall (TAZ 06.07.98, FR 21.11.98)

*Best Practice: Bremer Modell AOK-Chipkarte § 264 I SGB V iVm §§ 4/6 AsylbLG*

**Rechtsprechung** problematisch:

- VG Gera: **Opiate** statt Operation bei schwerer **Hüftgelenksnekrose**
- OVG MV: **Dialyse auf Dauer** statt Nierentransplantation,
- OVG NW: **keine Hörgeräte für behindertes Kind** trotz Sprachschädigung
- VG Ffm: Verweigerte **Lebertransplantation** mit Todesfolge.

68

## § 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

69

## Bildungs- und Teilhabepaket

§ 28 SGB II, § ... SGB XII, § 2 AsylbLG, § ... WoGG, § 6a ... BKGG

- ein- und mehrtägige **Schul- und Kita-Ausflüge** und -Reisen
- **Schulbedarf** 70 € zum 1.8 und 30 € zum 1.2. jedes Schuljahrs, ab 1.8.2011
- **Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs, wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar
- Mehraufwand warmes **Mittagessen** in Schule, Kita, Tagespflege; Hort wenn Essen in schul. Verantwortung, Eigenanteil 1 €/Tag (§ 9 I S. 1 RBEG).
- Teilhabe am **sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft 10 € mtl. (Vereinsbeiträge, künstlerische und kulturelle Bildung, Freizeiten)
- angemessene **Lernförderung** (Nachhilfe), wenn geeignet und erforderlich um Lernziel zu erreichen

*Alle Leistungen mit Ausnahme Schulbasispaketes müssen **vorher beantragt** werden (§ 37 Abs. 1 SGB II, Antrag rückwirkend für Zeitraum ab 1.1.2011 möglich **bis 30.06.2011**). Das Bildungspaket gibt es für Kinder/Erwachsene **bis 24 Jahre**, Teilhabebedarfe nur bis 17 Jahre (§ 28 I, VI SGB II).*

70

## Ansprüche nach EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz

- "Asylaufnahmerichtlinie" 2003/9/EG  
soziale und medizinische Mindeststandards für Asylbewerber,  
nicht jedoch für Ausländer mit Duldung.
- "Qualifikationsrichtlinie" 2004/83/EG Mindeststandards für  
anerkannte Flüchtlinge, auch mit "subsidärem Schutz"  
> AE § 25 Abs. 1 - 3. *Die Leistungen sind jedoch bereits ab  
Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung zu erbringen!*
- **vorübergehender Schutz** RL 2001/55/EG – Aufnahme nach  
Beschluss der EU im Falle eines Massenzustroms von  
Flüchtlingen > AE § 24
- "Opfer von Menschenhandel" 2004/81/EG Mindeststandards  
> AE § 25 Abs. 4a.

71

## Asylaufnahmerichtlinie

Art. 15 und 17 ff. AufnahmeRL garantieren die "**erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen**" für **Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen**, wie z. B. Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- > Anspruch auf „erforderliche“ Psychotherapie
- > Anspruch auf „erforderliche“ Krankenbehandlung  
= Leistungsumfang analog SGB V statt AsylbLG-Niveau?!
- > Anspruch auf „erforderliche“ sonstige Hilfen  
(= **Lebensunterhaltsleistungen, Wohnen, Sonderbedarfe** usw.)  
= Leistungsumfang analog SGB XII statt AsylbLG-Niveau?!

*Förmliche Umsetzung in dt. Recht bisher nicht erfolgt, Rechtsfolgen umstritten  
(Beispiel: Netzwerk „bes. schutzbedürftige Flüchtlinge“ Berlin)*

72

## Asylaufnahmerichtlinie

- Die Richtlinie schreibt eine förmliche **Einzelprüfung** zur **Anerkennung der besonderen Hilfebedürftigkeit** vor.
- In **Deutschland** sind bisher weder das **Verwaltungsverfahren** zur Feststellung der besonderen Hilfebedürftigkeit noch die **Rechtsfolgen** (Leistungen) geregelt.
- In der **Praxis** werden häufig die daraus folgenden Ansprüche auf Psychotherapie, Hilfsmittel für Behinderte, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, angemessene Unterbringung (Wohnung) usw. usw. rechtswidrig verweigert.
- **§ 6 Abs. 2 AsylbLG** läuft leer, da diese Regelung nur für Ausl. mit AE nach § 24 gilt (EU RL vorübergehender Schutz), es solche AE derzeit und auf absehbare Zukunft aber nicht gibt.

73

## Familienleistungen

- § 1 Bundeselterngeldgesetz
- § 62 Einkommenssteuergesetz  
(Kindergeld nach EStG ist der Normalfall)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz  
(Waisen, Kinder mit Eltern unbekanntem Aufenthalts)
- § 6a BGGG – Kinderzuschlag
- § 1 Unterhaltsvorschussgesetz

74

## § 62 EStG - Anspruchsberechtigte

- (2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er
1. eine NE besitzt,
  2. eine AE besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die AE wurde
    - a) nach §§ 16 oder 17 des AufenthG erteilt,
    - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
    - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,oder
  3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte AE besitzt und
    - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
    - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

75

## Familienleistungen

- § 1 Bundeselterngeldgesetz  
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen  
ggf. anschließend Landeselterngeld (Ba-Wü, Bayern, Sachsen, Thüringen)
- § 62 Einkommenssteuergesetz – kindergeldberechtigte Eltern  
Kindergeld nach EStG ist der Normalfall, auch für Nichterwerbstätige  
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen  
§§ 32, 63 EStG – Definition Kinder  
§ 74 EStG – Abzeigung (Auszahlung an das Kind, wenn kein Unterhalt gewährt wird)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz  
BKGG regelt vor allem Kindergeld für Waisen, für Kinder mit Eltern unbekanntem Aufenthaltes, dann muss das Kind die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 6a BKGG – Kinderzuschlag (für alle nach BKGG!)  
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 1 Unterhaltsvorschussgesetz  
Kind oder Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen

76

## Familienleistungen nach internationalem Recht

unabhängig vom Aufenthaltstatus, z.B. auch Asylbewerber und mit Duldung  
vgl. DA-FamESTG zu § 62 EstG

- Alle Familienleistungen für Arbeitnehmer aus der **Türkei, Algerien, Tunesien**
- Kindergeld für Arbeitnehmer aus **Serbien, Montenegro, Kosovo** und **Bosnien-Herzegowina**
- Kindergeld für **anerkannte Flüchtlinge** aller Länder nach Vorl. Europ. Abkommen über Soziale Sicherheit von 1953, auch wenn Aufenthaltstitel noch nicht erteilt, auch rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens nach Ablauf einer 6-Monatsfrist ab Einreise
- Kindergeld für Ausländer aus der **Türkei** (*auch wenn keine Arbeitnehmer! auch für Asylbewerber, Geduldete usw.!*) nach Vorl. Europ. Abkommen ... von 1953, wenn sie wenigsten 6 Monate in Deutschland gewohnt haben. Wohnung oder GU ist egal (BFH III R 42/09 v. 17.06. 2010)

77

## Familienleistungen für die Vergangenheit

1. aufgrund der in den jeweiligen **Gesetzen** selbst geregelten Antragsfristen,
2. aufgrund der **Übergangsregelungen** im Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13.12.06,
3. im Wege des **sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** bei falscher Beratung oder falscher Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden, sowie
4. ggf. wegen **Verfassungswidrigkeit** der früheren sowie ggf. der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu den Familienleistungen.
5. Zu beachten sind ggf. die Auswirkungen einer **Nachzahlung** auf andere Sozialleistungen.

78

## Ausbildungsförderung

### § 8 BAföG, § 63 SGB III *nach Aufenthaltstatus*

- NE, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG
- AE §§ 22, 23, 23a, 25 I, 25 II, 28, 37, 38 I, 104a, **(fehlt: § 25a!!!)**  
AE §§ 30, 32, 33 oder 34 als Ehegatte oder Kind eines Ausländers *mit NE*
- AE §§ 25 III, 25 IV S. 2, 25 V, 31 nach 4 Jahren,  
AE §§ 30, 32, 33 oder 34 als Ehegatte oder Kind eines Ausländers *mit AE*  
nach 4 Jahren
- **Duldung** nach 4 Jahren (**neu ab 1.1.2009!**)
- **Unionsbürger**, EWR und Schweizer, wenn unabhängig von Ausbildung  
Aufenthaltsrecht nach FreizügG/EU
- **Türken**, deren Eltern in D "**Arbeitnehmer**" sind (EuGH zu ARB 3/80 EWG/  
Türkei)

79

## Ausbildungsförderung

### § 8 BAföG, § 63 SGB III *unabhängig vom Status*

- Wenn ein **Elternteil** in D in den letzten 6 Jahren **3 Jahre** existenzsichernd  
(kein ALG II-Bezug!) gearbeitet hat. Die Frist wird - mit Ausnahme von 6  
Monaten - auch durch Zeiten erfüllt, in denen der Elternteil aus wichtigem  
Grund (Krankheit, Kinder, nicht jedoch fehlende Arbeitserlaubnis).
- Wenn der **Antragsteller** selbst *vor Beginn der Ausbildung* mindestens **5  
Jahre** in D erwerbstätig war.

80

## § 8 I BAföG - Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt .... sind, ...

81

## § 8 II BAföG - Staatsangehörigkeit

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

**(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.**

82

## § 8 III + IV BAFöG - Staatsangehörigkeit

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.... Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

83

## Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)  
*Bescheid (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)*
- **Widerspruch**  
*Widerspruchsbescheid (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)*
- **Klage**  
*Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht*
- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung  
*Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht*
- **Revision** (falls für zulässig erklärt)  
*Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht*
- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

84

## Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend benötigter, existenziell notwendiger, gegenwärtiger, derzeit nicht gedeckter Bedarf

*Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Leistung und kein Bescheid, oder: ablehnender Bescheid (Rechtsmittel wurde eingelegt!)*

- **Eilantrag ans Gericht** (Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) ans Gericht schicken, oder zu Protokoll geben, zur Begründung ggf. Kopie des Antrags bzw. Widerspruchs etc. beifügen

**Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht**

- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

**Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht**

OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde

***Wichtig:** Das Eilverfahren regelt nur **vorläufig**, was die Behörde **bis zu einer Entscheidung im Hauptverfahren** leisten muss.*

*Wenn man Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich immer auch ein Rechtsmittel einlegen, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!*

85

## Internettipps

- Aufenthalts- und Asylrecht [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Gesetzgebung
- Asylmagazin, Rechtsprechung Ausländer- und Asylrecht [www.asyl.net](http://www.asyl.net)
- ALG II und Sozialhilfe [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)
- Rechtsprechung Sozialrecht [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)
- Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)
- Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU [www.europa.eu](http://www.europa.eu)
- Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Veröffentlichungen > Weisungen
- Adressen Beratungsstellen und Anwälte [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung
- Lage in den Herkunftsländern weltweit [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

86

## Literaturtipps

- Deutsches Ausländerrecht, Beck-dtv 5537, 12 €
- Gesetze für Sozialberufe, Nomos-Verlag, 26 €
- Existenzsicherung: Texte SGB II, SGB XII, Verfahren, Nomos, März 2011, 9,90 €. Bestellung: [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)
  
- Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Nomos 2008, 128 €
- Renner (Bergmann/Dienelt/Röseler), Ausländerrecht, Beck, 2011, 138.- €
- Lehr- und Praxiskommentare SGB II und SGB XII, Nomos, jeweils ca. 50 €
  
- Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A – Z, [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de), November 2008, 8 €
- Leitfaden für Arbeitslose, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, [www.fhverlag.de](http://www.fhverlag.de), 11 €
- Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008, 15 €